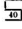


## 2. Maß- und Gewichtswesen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt worden:

 Induktionszähler für Wechselstrom, Form B E und für gleichbelasteten Drehstrom, Form B S, der Bergmann-Elektrizitäts-Werke in Berlin.


Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (Zul. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 28. Januar 1909.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Warburg.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt worden:

 Astatische Motorzähler für Gleichstrom der Formen KA, KB, KC, KD und KE der Felten & Guilleaume-Vahmeyerwerke Aktiengesellschaft in Frankfurt a/M.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (Zul. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 4. Februar 1909.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Warburg.

## 3. Versicherungswesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der mit Anwartschaft auf ein Ruhegehalt angestellten Beamten der Norddeutschen Holz-Vereinsgenossenschaft in Berlin von der Versicherungsspflicht gemäß § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1909 gemäß § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes Anwendung finden sollen

1. auf diejenigen Beamten der Norddeutschen Holz-Vereinsgenossenschaft, welchen bei Abschluß eines Dienstvertrags auf 6 Jahre eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren angerechnet wird, vom Abschluß dieses Vertrags ab,
2. auf die übrigen Beamten der Vereinsgenossenschaft erst, wenn nach Ablauf von 6 Dienstjahren der Dienstvertrag um weitere 6 Jahre ausdrücklich oder stillschweigend nach § 5 der Dienstordnung verlängert wird.

Berlin, den 6. Februar 1909.

Der Reichszangler.  
Im Auftrage: Caspar.